

Herr
Franz-Christoph Sulzmann

Geschäftszahl: BMF-010206/0122-IV/9/2019

Information für den Fahrzeughandel zur Befreiung für Menschen mit Behinderung gem. § 1 Z 5 NoVAG

Im Rahmen des Steuerreformgesetzes 2020, BGBl. I Nr. 103/2019 wurde folgende Befreiung von der Normverbrauchsabgabe (NoVA) beschlossen (§ 3 Z 5 NoVAG):

„§ 3. Von der Normverbrauchsabgabe sind befreit: ...

5. Vorgänge in Bezug auf Kraftfahrzeuge, die von Menschen mit Behinderungen zur persönlichen Fortbewegung verwendet werden, sofern der Mensch mit Behinderung eine eigene Lenkerberechtigung hat oder glaubhaft macht, dass das Kraftfahrzeug überwiegend für seine persönliche Beförderung benützt wird.

Die Behinderung ist durch die Eintragung der Unzumutbarkeit der Benützung öffentlicher Verkehrsmittel oder der Blindheit im Behindertenpass gemäß §§ 40 ff Bundesbehindertengesetz, BGBl. Nr. 283/1990, in der geltenden Fassung, bzw. einen Ausweis gemäß § 29b Straßenverkehrsordnung 1960, BGBl. Nr. 159/1960, in der geltenden Fassung, nachzuweisen.“

Inkrafttreten:

Die Neuregelung tritt mangels Übergangsbestimmung mit Ablauf des Tages der Freigabe zur Abfrage im Bundesgesetzblatt in Kraft, d.h. mit **30. Oktober 2019**.

Die NoVA-Befreiung gilt für Vorgänge nach § 1 Normverbrauchsabgabengesetz (NoVAG), z.B. die Lieferung eines im Inland noch nicht zugelassenen Kraftfahrzeugs. Maßgeblich ist der Zeitpunkt des steuerbaren Vorgangs im Sinne des § 1 NoVAG, nicht also z.B. das Datum des der Lieferung zugrundeliegenden Kaufvertrags.

Umfang und Voraussetzungen der Befreiung

Die Steuerbefreiung soll, so die Absicht des Gesetzgebers, nur für den Erwerb eines Fahrzeugs für die persönliche Fortbewegung einer Person mit Behinderung gelten. Dies lässt sich aus der Begründung für die Gesetzesänderung ableiten, die im Zusammenhang mit dem Erwerb eines eigenen Kraftfahrzeugs auf eine existenzhaltende Notwendigkeit und auf den Erhalt der Selbstständigkeit von Menschen mit Behinderungen hinweist.

Der Fahrzeughändler hat das Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung nach § 3 Z 5 NoVAG nachweislich zu prüfen und diese Überprüfung bzw. deren Ergebnisse in seinen Aufzeichnungen festzuhalten.

Folgende Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung müssen vorliegen:

Nachweis der Verwendung des Kraftfahrzeuges

Zu prüfen ist insbesondere:

- Ob das Fahrzeug von einem bzw. für Zwecke eines Menschen mit Behinderung überwiegend zur persönlichen Fortbewegung erworben wird. Dies kann beispielsweise durch die ausschließliche Zulassung des Kraftfahrzeuges auf den Menschen mit Behinderung nachgewiesen werden.
- Ob die Person mit Behinderung über eine eigene Lenkerberechtigung verfügt oder ob das Kraftfahrzeug überwiegend für ihre persönliche Beförderung benützt werden soll.

Die Glaubhaftmachung der oben angeführten Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung könnte beispielsweise durch Unterzeichnung der folgenden – vom Fahrzeughändler zur Verfügung gestellten – Erklärung durch den Menschen mit Behinderung bekräftigt werden. Der Fahrzeughändler hat die unterzeichnete Erklärung zu seinen Aufzeichnungen zu nehmen und nach den Bestimmungen der BAO sieben Jahre aufzubewahren:

„Ich erkläre hiermit, dass das bezeichnete Kraftfahrzeug vorwiegend zu meiner persönlichen Fortbewegung und für Fahrten, die meinen Zwecken und meiner Haushaltsführung dienen, verwendet wird und dass ich für kein anderes Fahrzeug eine Befreiung von der Normverbrauchsabgabe beansprucht habe. Fallen die Voraussetzungen für die Befreiung von der Normverbrauchsabgabe weg, werde ich das zuständige Finanzamt unverzüglich in Kenntnis setzen.“

Nachweis der Behinderung

Der Nachweis der Behinderung ist durch eine Eintragung „Unzumutbarkeit der Benützung öffentlicher Verkehrsmittel“ oder der „Blindheit“ im Behindertenpass gemäß § 42 Abs. 1 des Bundesbehindertengesetzes oder einen gültigen Ausweis gem. § 29b StVO 1960 („Parkausweise“) zu erbringen.

Der Lieferer (Fahrzeughändler) ist verpflichtet, die ausstellende Behörde, Geschäftszahl oder laufende Nummer und das Ausstellungsdatum des Behindertenpasses bzw. Ausweises gemäß § 29b StVO in seinen Aufzeichnungen festzuhalten.

Die Zusatzeintragung wird im Behindertenpass durch folgende Piktogramme dargestellt:



Unzumutbarkeit der Benützung öffentlicher Verkehrsmittel wegen dauerhafter Mobilitätseinschränkung aufgrund einer Behinderung



Der Inhaber oder die Inhaberin des Passes ist blind.

Weitere Aufzeichnungs- und Dokumentationsverpflichtungen

Der Fahrzeughändler hat darüber hinaus in seinen Aufzeichnungen

- den Namen und die Anschrift des Menschen mit Behinderung,
- die ausstellende Behörde, Geschäftszahl oder laufende Nummer und das Ausstellungsdatum der Lenkerberechtigung sowie
- die Art, Marke und Type des Kraftfahrzeugs samt Fahrzeugidentifizierungsnummer (FIN) festzuhalten.

Die in den vorstehenden Absätzen erwähnten Dokumente (Behindertenpass bzw. Ausweis gemäß § 29b StVO; Lenkerberechtigung) sind dem Fahrzeughändler im Original vorzulegen bzw. von diesem zu verlangen.

Sämtliche Angaben zu den Voraussetzungen einer Steuerbefreiung nach § 3 Z 5 NoVAG können vom zuständigen Finanzamt überprüft werden. Unwahre oder unvollständige Angaben können finanzstrafrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen.

Sperre durch den Fahrzeughändler

Wurde dem Fahrzeughändler die Zulassungsbescheinigung vorgelegt, um die Zulassung auf den Menschen mit Behinderung nachzuweisen, ist unverzüglich die Fahrzeugsperre über

FinanzOnline in der Genehmigungsdatenbank zu veranlassen. Eine Anleitung über die Fahrzeugsperre findet sich auf der Homepage des BMF.

Wird dem Fahrzeughändler keine Zulassungsbescheinigung vorgelegt, ist 5 Werktage nach der Übergabe des Kraftfahrzeuges die Fahrzeugsperre über FinanzOnline in der Genehmigungsdatenbank zu veranlassen.

Bei der Begründung ist „Befreiung nach § 3 Ziffer 5 NoVAG“ auszuwählen.

Eigenimporte (§ 1 Z 3 NoVAG):

Der Mensch mit Behinderung, auf den bzw. für den ein Fahrzeug zugelassen werden soll, hat die vorstehenden Voraussetzungen dem Finanzamt nachzuweisen bzw. glaubhaft zu machen. Die Fahrzeugsperre in der Genehmigungsdatenbank erfolgt durch das zuständige Finanzamt.

Beachte: NoVA für Gebrauchtfahrzeuge

Eine NoVA-Vergütung für bereits in Österreich zugelassene Gebrauchtfahrzeuge, für die bereits NoVA entrichtet wurde, ist gesetzlich **nicht** vorgesehen und daher auch in jenen Fällen **nicht** möglich, in denen Menschen mit Behinderungen ein solches Fahrzeug erwerben.

Keine NoVA ist auf Grund der Befreiung nach § 3 Z 5 NoVAG zu entrichten, wenn Menschen mit Behinderungen selbst ein Gebrauchtfahrzeug importieren (Eigenimport) oder wenn ein Fahrzeughändler für einen Menschen mit Behinderung ein Gebrauchtfahrzeug aus dem Ausland importiert.

Wegfall der Voraussetzungen für die Steuerbefreiung nach § 3 Z 5 NoVAG:

Bei Wegfall des begünstigten Verwendungszwecks, z.B. Verkauf des Fahrzeugs an eine nicht behinderte Person, ist die NoVA zu entrichten. Die Person, für die das Fahrzeug zugelassen wird, hat eine Steueranmeldung nach § 11 NoVAG abzugeben.

18. Dezember 2019

Für den Bundesminister:

Mag. Matthias Ofner

Elektronisch gefertigt